



Verwaltungsgericht Arnsberg • 59818 Arnsberg

11.06.2021
Seite 1 von 2

Herrn
Julian Pascal Beier



Aktenzeichen
1410 E - 1.6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter



Durchwahl



Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG

Ihre Anfragen per E-Mail vom 18.12.2020 und vom 08.06.2021

Sehr geehrter Herr Beier,

bezüglich Ihrer o. g. Eingaben weise ich auf Folgendes hin:

Ihrer Bitte um Übersendung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26.04.1994 - V B 3 -0400.3.4.42 ("China-Erlass"), der in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 24.01.2003 – 3 K 2/01 – genannt ist, kann ich nicht nachkommen. Ein Anspruch nach dem IFG NRW besteht nicht. Das IFG NRW gilt gemäß seinem § 2 für die Gerichte, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Mit Ihrem Anliegen begehren Sie allerdings keine Information hinsichtlich der Verwaltungsaufgaben des Gerichts, sondern in Bezug auf den Bereich der Rechtsprechung. Dieser ist aus dem Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen.

Ein Anspruch auf Übersendung kommt auch nicht nach dem von Ihnen zitierten UIG NRW oder dem VIG in Betracht. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 802-5
Telefax 02931 802-301
verwaltung@vg-arnsberg.nrw.de
www.vg-arnsberg.nrw.de



11.06.2021
Seite 2 von 2

Soweit Sie an dem Inhalt des Erlasses interessiert sind, dürfte es sich empfehlen, direkt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

